



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 10. Mai 2024

Nummer 19

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
126 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	2
127 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Herolz	2
128 Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	2
129 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Niederzell	3
130 Niederschrift über die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schlüchtern-Innenstadt	3
131 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum europäischen Parlament am 9. Juni 2024	5
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
132 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	7

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**126 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Montag, den 13.05.2024, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Stadthalle Schlüchtern, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Information der Verwaltung zur erneuten Offenlage der Bauleitplanung Langer Areal
2. Wochenmarkt in Schlüchtern
3. Budget Ortsbeirat 2024
4. 85. Geburtstage
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 06.05.2024

gez. Janku-Hahn, Vorsitzende

127 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HEROLZ

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Herolz auf

Donnerstag, den 16.05.2024, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Herolz

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Nachbereitung „We kehrt“
3. Dreschhalle/Wiegehalle
4. Ortsbeiratsbudget 2024
5. Sonstiges

Schlüchtern, 07.05.2024

gez. Euler, Vorsitzender

128 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), lade ich den Sozialausschuss der Stadt Schlüchtern zur 10. öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, den 16.05.2024 um 19:00 Uhr

im großen Saal der Stadthalle, Schloßstr. 13, Schlüchtern, ein.

Tagesordnung

1. Etablierung eines städtischen Integrationspreises
2. Sonstiges

Schlüchtern, 06.05.2024
gez. Koch, Vorsitzender

129 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES NIEDERZELL

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Niederzell auf

Dienstag, den 21.05.2024, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Niederzell

Tagesordnung:

1. Besprechung des letzten Protokolls
2. Mitteilung der Ortsvorsteherin
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 02.05.2024
gez. Lotz, Vorsitzende

130 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES SCHLÜCHTERN-INNENSTADT am Freitag, dem 12. April 2024, im Gasthaus „Hausmann“ in Schlüchtern

Beginn: 20:05 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Jagdvorsteher Bertholdt eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Jagdgenossen, den Vertreter der Stadt Schlüchtern, Frau Föller und Herr Lotz vom städtischen Bauhof sowie die Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schlüchtern - Innenstadt. Er stellte fest, dass die Einladung zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Schlüchtern sowie in den KN vom 30.03.2024 bekannt gegeben wurde.

Laut Anwesenheitsliste waren 11 Jagdgenossen da, die eine Grundstücksfläche von 687,50 ha vertraten.

2. Verlesen der Niederschriften 2023

Helga Bertholdt verlas die Niederschrift aus dem Jahr 2023.

3. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung umgesetzt.

4. Kassenbericht

Kassenverwalter Helga Bertholdt erstattete den Kassenbericht.

5. Bericht über Kassenprüfung

Ulrich Klein gab den Bericht der Kassenprüfung. Dem Kassenverwalter wurde eine einwandfreie Kassenführung bescheinigt.

6. Entlastung des Jagdvorstandes

Ulrich Klein beantragte die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters. Neue Kassenprüfer Ulrich Klein und Maximilian Spahn.

Beschluss: einstimmig

7. Verwendung der Jagdpacht

- 1.000,00 € Stadt Schlüchtern Zuschuss Feldwegebau
- 50,00 € Entschädigung Kassierer
- Rest zur Rücklage

Beschluss : einstimmig

8. Ersatzbeschaffung Mulcher

Wegen eines Schadens des vorhandenen Mulchers ist dieser nicht mehr einsatzfähig. Dieser Schaden wurde teilweise von der Versicherung übernommen. Der Jagdvorsteher erklärte das ganze Prozedere, da die Entschädigung der Versicherung bereits auf dem Konto ist, aber der Ersatzmulcher noch nicht gekauft.

Beschluss: einstimmig

9. Verschiedenes

Herr Lotz vom städtischen Bauhof berichtete von einem Wegebaugerät welches von der Stadt Schlüchtern gekauft wurde. Das Gerät werde nun eingesetzt - es war erst eine Unterweisung nötig wegen dem Umgang mit diesem.

Auch wurde das Thema Gräben wieder angesprochen, auch darum wolle sich Herr Lotz kümmern.

Herr Lenz brachte das Thema Glasfaserausbau zur Sprache, der Weg Ziegenberg – Richtung Breitenbacher Straße ist in schlechtem Zustand und wurde nicht so hergestellt wie er war, obwohl eine 7-jährige Gewährleistung festgelegt ist, die noch nicht um ist.

Frau Föllner wird diese Sachen ebenfalls an die Stadt tragen.

Elmar Bering gab einen kurzen Bericht von der Strecke: 58 Rehe wovon 17 tot gefahren wurden, 16 Sauen – davon 3 Stück auf der Bahn und eine auf der Straße tot gefahren. Außerdem wurden 5 Füchse und 7 Waschbären erlegt.

Herr Bering lud im Namen der Jagdpächter zu einem Essen ein.

Frank Bertholdt bedankte sich für das gute Miteinander sowie für die Einladung zum Essen bei den Jagdpächtern und beschloss die Versammlung.

gez. Frank Bertholdt, Jagdvorsteher

131 BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AM 9. JUNI 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 für die Stadt Schlüchtern wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags **von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich**
donnerstags **von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Wahlamt (Einwohnermeldeamt) der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **24. Mai 2024, bis 12.00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Main-Kinzig-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 9. Juni 2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (= 9. Juni 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist

eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt (Einwohnermeldeamt) im Rathaus abgegeben werden.

Schlüchtern, 08.05.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

132 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.